



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 10. Juni Nr. 39

Tag	INHALT	Seite
28.5.2020	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Ortkrug (Wasserschutzgebietsverordnung Ortkrug – WSGVO Ortkrug) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 753 - 2 - 98	450
9.6.2020	Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Fünfte Corona-LVO-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 8. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13	461
9.6.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII Ändert VO vom 9. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14	462
10.6.2020	Bekanntmachung der Neufassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes GVOBl. M-V 2020 S. 410 – Berichtigung –	465

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Ortkrug (Wasserschutzgebietsverordnung Ortkrug – WSGVO Ortkrug)

Vom 28. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 753 - 2 - 98

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortkrug zu Gunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- Zone I Fassungsgebiete,
- Zone II engere Schutzzone,
- Zone IIIA weitere Schutzzone A,
- Zone IIIB weitere Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus 17 Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei

Anl. 1

1. dem Amt Crivitz
– Die Amtsvorsteherin –
Amtsstraße 5
19089 Crivitz,
2. dem Amt Ludwigslust-Land
– Der Amtsvorsteher –
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust,

3. dem Landkreis Ludwigslust-Parchim
– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust und
4. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsgebiete durch Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis IIIB ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist. **Anl. 2**

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4**Bestehende Bauwerke, Anlagen,
sonstige Einrichtungen und Handlungen**

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie für Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen muss eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung oder Änderung von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,

2. bestehende Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6**Befreiung**

Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

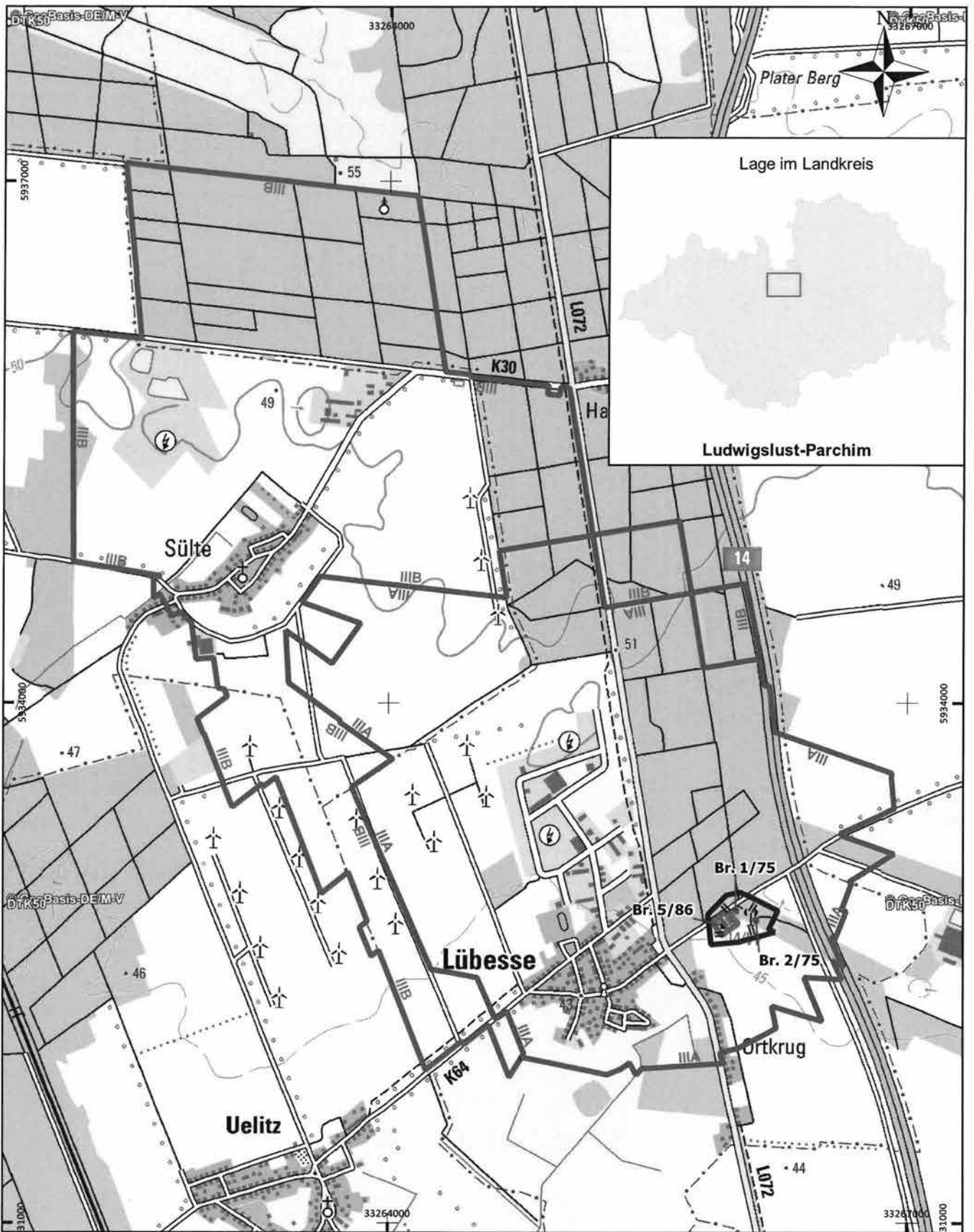
Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt, sofern keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**


Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Schwerin Nummer 60-8/80 vom 17. November 1980 zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Ortkrug außer Kraft.

Schwerin, den 28. Mai 2020

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**



Wasserschutzzonen

	Zone I	Fassungsbereiche mit Brunnen
	Zone II	engere Schutzzone II
	Zone IIIA	weitere Schutzzone IIIA
	Zone IIIB	weitere Schutzzone IIIB

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

zur

**Wasserschutzgebietsverordnung
Ortkrug**

Übersichtskarte

vom 28. Mai 2020

Maßstab 1 : 30 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020/ Topographische Karte ADV-DTK50

Anlage 2
(zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

<p>1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u. a. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen</p>	<p>verboten</p>	<p>erlaubt, entsprechend den Vorgaben der DüV² und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf unbestellten wassererosionsgefährdeten Ackerflächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf bestellten wassererosionsgefährdeten Ackerflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
<p>1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV</p>	<p>verboten</p>	<p>erlaubt, entsprechend den Vorgaben der DüV und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
<p>1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV³ oder der AbfKlärV⁴ unterliegen</p>	<p>verboten</p>	

¹ Düngemittelverordnung
² Düngeverordnung
³ Bioabfallverordnung
⁴ Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
entspricht Zone				
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-,K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)		verboten	erlaubt , entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt , im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von Nmin-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	
1.5 Anbau von Mais		verboten	erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht bei einer nachfolgenden Sommerung oder unverzüglichem Anbau einer Winterung	
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dungstätten		verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁵ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln		verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen		verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder - mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung		verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der AwSV errichtet werden	

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten			erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			<p>erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren <p>erlaubt für Gärfuttersaufbereitung von Anweilsilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu sechs Monaten, im Übrigen nach den Vorgaben der AwSV</p>
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten			erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten			erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten			erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe gemäß Nummer 8.2 auftritt
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten			erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten			erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁶ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde
1.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten			<p>erlaubt bei Tröpfchenbewässerung</p> <p>erlaubt bei Beregnung, wenn die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80 % der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge erfolgt</p>
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten			erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt

⁶ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.3	verboten			
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten		verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu	

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtg ⁷	verboten			
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ⁸	verboten		verboten , ausgenommen - oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C sowie - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die entsprechend den Vorgaben der AwSV errichtet werden	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle	
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten			
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbauartigen Rückständen sowie Errichtung und Betreiben von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Haushalt	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	

⁷ Rohrfernleitungsverordnung

⁸ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten , ausgenommen mit Ausnahmege- nehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständi- gen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Auf- tausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verboten , ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z. B. Eisregen, sofern keine ab- stumpfenden Mittel eingesetzt werden können		

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasser- behandlungsanlagen	verboten		verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungs- gemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerken	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trocken- aborten und Abwasser- sammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behäl- tern und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entspre- chend den Anforderungen des DWA-A A 142 ⁹ errichtet und betrieben werden		
3.5 Ausbringen von Ab- wasser und von unbe- handeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten			
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweite- rung von Anlagen zur Versickerung oder Ver- rieselung von Schmutz- wasser	verboten		verboten , ausge- nommen biologisch behandeltes Abwas- ser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergra- ben/Sickermulde nach DIN 4261/5 ¹⁰	verboten , ausge- nommen biologisch behandeltes Abwas- ser aus Kleinkläran- lagen großflächig über Sickergra- ben/Sickermulde nach DIN 4261/5

⁹ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“

¹⁰ DIN-Norm Kleinkläranlagen – Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
entspricht Zone				
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG	verboten	verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser verboten für Metaldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt , wenn die RiStWag ¹¹ beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen	
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten			je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 BBodSchV ¹² oder - der LAGA-Mitteilung 2013 ¹³ eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	

¹¹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

¹² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

¹³ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
entspricht Zone				
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		erlaubt , sofern eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet wird verboten für Motorsport	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
4.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.2 bis 2.3	

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		verboten , ausgenommen das Betreiben bewilligter und planfestgestellter Sand- und Kiestagebaue	
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten , ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben		verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und der Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen verboten , ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme), wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten , wenn keine Ausnahmegenehmigung für private Erdwärmesonden oder Befreiung nach § 49 Absatz 4 AwSV für Erdwärmesonden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen vorliegt	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		verboten , wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt	erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten		verboten , sofern Grundwasser angeschnitten wird	
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO ¹⁴ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und Einrichtungen, die einer solchen nicht bedürfen	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

- 8.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, dass sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.4 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmi-ge/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

¹⁴ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Fünfte Corona-LVO-Änderungsverordnung)*

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 Vierte-Corona-Übergangs-LVO vom 4. Juni 2020 (GVObI. M-V S. 399), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 S. 2 werden die Wörter „Theater, Konzerthäuser, Opern“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 4e neu eingefügt:

„(4e) Theater, Konzerthäuser und Opern dürfen ab dem 13. Juni 2020 wieder geöffnet werden, sofern ein von diesen erstelltes einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt wurde. Die auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, sowie die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindlichen Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften sind einzuhalten.“

2. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 2, 3 und 4, Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 4c, Absatz 4d, Absatz 4e, Absatz 5 Sätze 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 6 Sätze 2 und 4, Absatz 7 Satz 2, Absatz 7a Sätze 1, 2, 4 und 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 9a, Absatz 10 Satz 2, Absatz 11, Absatz 12 und Absatz 13;

§ 3 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6;

§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 4, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Sätze 1 und 2;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 9 Sätze 1 und 3;

§ 6 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 6 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 und Absatz 2;

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 5, 6 und 7, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 5a Sätze 3 und 6, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 verstößt.“

3. In § 12 wird die Angabe „11. Juni 2020“ durch die Angabe „15. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 8. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII*

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 399) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Artikel 1 Änderung

Die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Angabe „SGB XII“ die Wörter „(Pflege und Soziales Corona-VO)“ angefügt.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wohngruppen“ durch das Wort „Wohngemeinschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Absätze 2 bis 8 Ausnahmen zulassen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung umfassen die Gebäude und die Freiflächen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in besonderen Einzelfällen“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „dem Einrichtungsgebäude“ durch die Wörter „den Gebäuden der Einrichtung“ ersetzt und das Wort „und“ gelöscht.
 - bbb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „duldet“ der Punkt gelöscht und das Wort „oder“ eingefügt.
 - ccc) Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Aufsuchen der Einrichtung zu Zwecken der Sicherstellung der erforderlichen Körperhygiene der Pflegebedürftigen erfolgt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einrichtungsleitung hat über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus den Besuch der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners innerhalb der Gebäude der Einrichtung durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen. Häufigere und längere Besuche können durch die Einrichtungsleitung erlaubt werden. Die Besuchspersonen können wechseln. Voraussetzung ist, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch einer weiteren Person, auch zur selben Zeit, erlaubt werden. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass

 1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird,
 2. jede Besuchsperson vor dem ersten Besuch einmalig mit Namen und Kontaktdaten in der jeweiligen Einrichtung registriert und nachfolgend jeder weitere Besuch durch die Besuchsperson mit Datum und Uhrzeit festgehalten wird,
 3. jede Besuchsperson vor dem ersten Besuchskontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,
 4. die Besuchsperson mit Beginn des Besuches die eigene Symptomfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bestätigt und
 5. für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal ein Symptomtagebuch täglich geführt wird.“
- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die Einrichtungsleitung hat über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus den Besuch auf Freiflächen der Einrichtung, die der Erholung der Bewohnerinnen und Be-

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14

wohner zu dienen bestimmt sind, durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Besuch durch drei, auch zur selben Zeit anwesende Personen soll ermöglicht werden, wenn ein Zugang der Freiflächen ohne ein Betreten oder Durchschreiten des Wohngebäudes erfolgen kann. Bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch von mehr als drei Personen, auch zur selben Zeit, zugelassen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Besuchsmöglichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sind nebeneinander zur Verfügung zu stellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Besuchstage und Besuchszeiten aufgrund der Besuchsregelungen nach Absatz 3 und 4 summieren sich nicht.

(6) Soweit die Einrichtungsleitung die in den Absätzen 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 5 benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

(7) Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchsregelungen der Absätze 2 bis 5 in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.“

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 8 und 9.

g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass

1. Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ausgeschlossen und im Übrigen einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzerinnen und Nutzer beschränkt werden, wobei in diesen Fällen Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend gelten,
2. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches. § 3 Absatz 1 Nummer 6 Sätze 2 bis 5 Corona-LVO MV gelten entsprechend,
3. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter

Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,

4. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird,
 5. die Besuchs- und Betretenseinschränkungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
 6. von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abgesehen wird, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptombefreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
 7. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden und
 8. die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen über die mit Nummer 5 bis 7 verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgeklärt werden.
- Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 3 bis 7 finden keine Anwendung, wenn in der Einrichtung ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.“
- h) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 18. Mai 2020 auch“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Angabe „Absatz 4 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 8 Nummer 2 bis 5“ ersetzt und nach der Angabe „1,5 m“ die Wörter „und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden,“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungen anerkannter Unterstützungsangebote nach § 45a SGB XI

Die Leistungserbringung von aufgrund § 2 Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag bedarf eines Schutzkonzeptes, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzie-

rung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei Covid-19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.“

5. In § 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Limitierung gilt nicht bei der Behandlung oder Betreuung von Geschwisterkindern.“
 - bb) Der neue Satz 6 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
8. In § 7 Satz 1 werden die Angaben „5 und §“ sowie „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Besuchs- und Betretenseinschränkungen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

(1) Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist möglich, soweit

1. ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hy-

gienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,

2. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden,
 3. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden und
 4. in der jeweiligen Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.
- (2) Von der Zulassung ist der Internats- und Versorgungsbetrieb umfasst.“
10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Sozialberatung und Gesundheitsberatung

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden voraus. Insbesondere sind direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Zulässig ist eine direkte Beratung in gleichzeitiger Anwesenheit von bis zu zehn Personen. § 8 Absatz 5a Satz 3 und Satz 6 Corona-LVO MV bleiben unberührt. Vorzugsweise sollen die Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Bekanntmachung der Neufassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

GVOBl. M-V 2020 S. 410

– Berichtigung –

Im Eingangssatz ist die Angabe „16. Mai 2020“ durch die Angabe „16. Mai 2019“ zu ersetzen.

Schwerin, den 10. Juni 2020

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
